

# STADT RATZEBURG

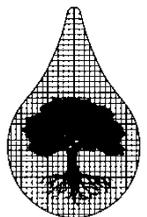
## 2. Änderung des B-Plans Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“



### Artenschutzprüfung

**BBS-Umwelt** Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



# STADT RATZEBURG

## 2. Änderung des B-Plans Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“

### Artenschutzprüfung

**Auftraggeber:**

PROKOM  
STADTPLANER UND  
INGENIEURE GMBH  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

**Verfasser:**

BBS-Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel. 0431 / 69 88 45  
www.BBS-Umwelt.de

**Bearbeitung:**

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, den 17.11.2023



---

(Dr. S. Greuner-Pönicke)

---

BBS- Umwelt GmbH  
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.  
HRB 23977 KI

**Geschäftsführung:**  
Dr. Stefan Greuner-Pönicke  
Kristina Hissmann  
Angela Bruens  
Maren Rohrbeck

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK .....</b>	<b>5</b>
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	7
<b>3</b>	<b>PLANUNG UND WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>8</b>
3.1	Planung.....	8
3.2	Wirkfaktoren.....	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes .....	11
3.4	Abgrenzung des Wirkraumes .....	12
<b>4</b>	<b>BESTAND .....</b>	<b>13</b>
4.1	Landschaftselemente .....	13
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	15
4.3.1	Fledermäuse .....	15
4.3.2	Weitere Säugetiere.....	16
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	16
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten .....	17
4.4	Europäische Vogelarten.....	17
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	22
<b>5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>23</b>
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
5.2.1	Fledermäuse .....	23
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	24
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	24
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten .....	24
5.3	Europäische Vogelarten.....	24
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....</b>	<b>27</b>
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	28
6.2	Europäische Vogelarten.....	30

<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF .....</b>	<b>37</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	37
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich .....	38
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 40	
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) .....	40
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis .....	40
<b>8</b>	<b>WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG .....</b>	<b>42</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>42</b>
<b>10</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>44</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<b>Abb. 1:</b>	Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).....	5
<b>Abb. 2:</b>	Planzeichnung 2. Änderung B-Plan Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg (PROKOM GmbH, 2023).....	9
<b>Abb. 3:</b>	Lageplan Erweiterung Kreishaus Ratzeburg (ppp Architekten 2022). .....	10
<b>Abb. 4:</b>	Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.....	12

## TABELLENVERZEICHNIS

<b>Tab. 1:</b>	Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.....	6
<b>Tab. 2:</b>	Nachgewiesene Fledermausarten im Betrachtungsraum. ....	15
<b>Tab. 3:</b>	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL .....	17
<b>Tab. 4:</b>	Potenziell vorkommende Brutvogelarten. ....	19
<b>Tab. 5:</b>	Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen .....	41

## ANHANGSVERZEICHNIS

### ANHANG 1:

**Gloza-Rausch, F. (2023): Ratzeburg B-Plan 3.2 2. Änderung „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“. Ergebnisbericht Fledermauskartierung.**

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Ratzeburg plant die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.2. Durch den Bebauungsplan sollen die rechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse beauftragt.

Eine Fledermauskartierung erfolgte in 2022 durch Dipl. Biol. F. Gloza-Rausch.

## 2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

### 2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg östlich der Wasserstraße und nördlich der Schulstraße. Im Osten grenzt die Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg an.

Die Stadt Ratzeburg ist naturräumlich der Untereinheit „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Mecklenburgischen Seenplatte zuzuordnen.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

## 2.2 METHODE

### *Ermittlung des Bestands:*

Es erfolgte eine Untersuchung der Fledermausvorkommen zwischen Juni und August 2022. Es wurde nach Wochenstubenquartieren sowie nach Balz- und Winterquartieren gesucht. Zum Einsatz kam der Fledermausdetektor BatLogger M (FA Elekon) und das Nachtsichtgeräte Pulsar XP 50 pro (FA Helion). Erfasste Ultraschallaufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer (Version 2.1.6.0 professional, FA Elekon) analysiert. Der Untersuchung erfolgte durch den Diplom Biologen Florian Gloza-Rausch (s. Anhang 1).

Zur Ermittlung des weiteren Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2022.

**Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.**

Datum	Bemerkung
01.04.2022	Ortsbegehung, Einschätzung Fauna (BBS)
22.06.2022	Suche nach Wochenstubenquartieren (Gloza-Rausch)
10.07.2022	Suche nach Wochenstubenquartieren (Gloza-Rausch)
12.08.2022	Suche nach Balz- und Winterquartieren (Gloza-Rausch)
23.08.2022	Suche nach Balz- und Winterquartieren (Gloza-Rausch)

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg (PROKOM, Stand: Februar 2023).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 RECHTLICHE VORGABEN

### Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

#### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

#### 3.1 PLANUNG

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Nachverdichtung einer innerörtlichen Grünfläche. Ziel ist es, durch die Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung des Neubaus zur Erweiterung des Kreishauses des Herzogtums Lauenburg zu schaffen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 4.134 m<sup>2</sup>, die sich wie folgt auf Flächen für Gemeinbedarf „Kreishaus“ sowie private Grünflächen und Verkehrsflächen verteilen.

Plangeltungsbereich	gesamt	4.134 m <sup>2</sup>
Fläche für Gemeinbedarf „Kreishaus“		2.637 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen		308 m <sup>2</sup>
private Grünflächen		1.189 m <sup>2</sup>

Zwei einzelne Baumstandorte innerhalb der Grünfläche im südlichen Bereich werden zum Erhalt festgesetzt. Weitere Festsetzungen von Baumstandorten sind nicht vorgesehen. Es wird daher von einem Verlust der übrigen Bäume ausgegangen.

Es entfallen 17 Bäume mit einem Stammdurchmesser bis zu 0,6 m (s. Baumkataster PROKOM).

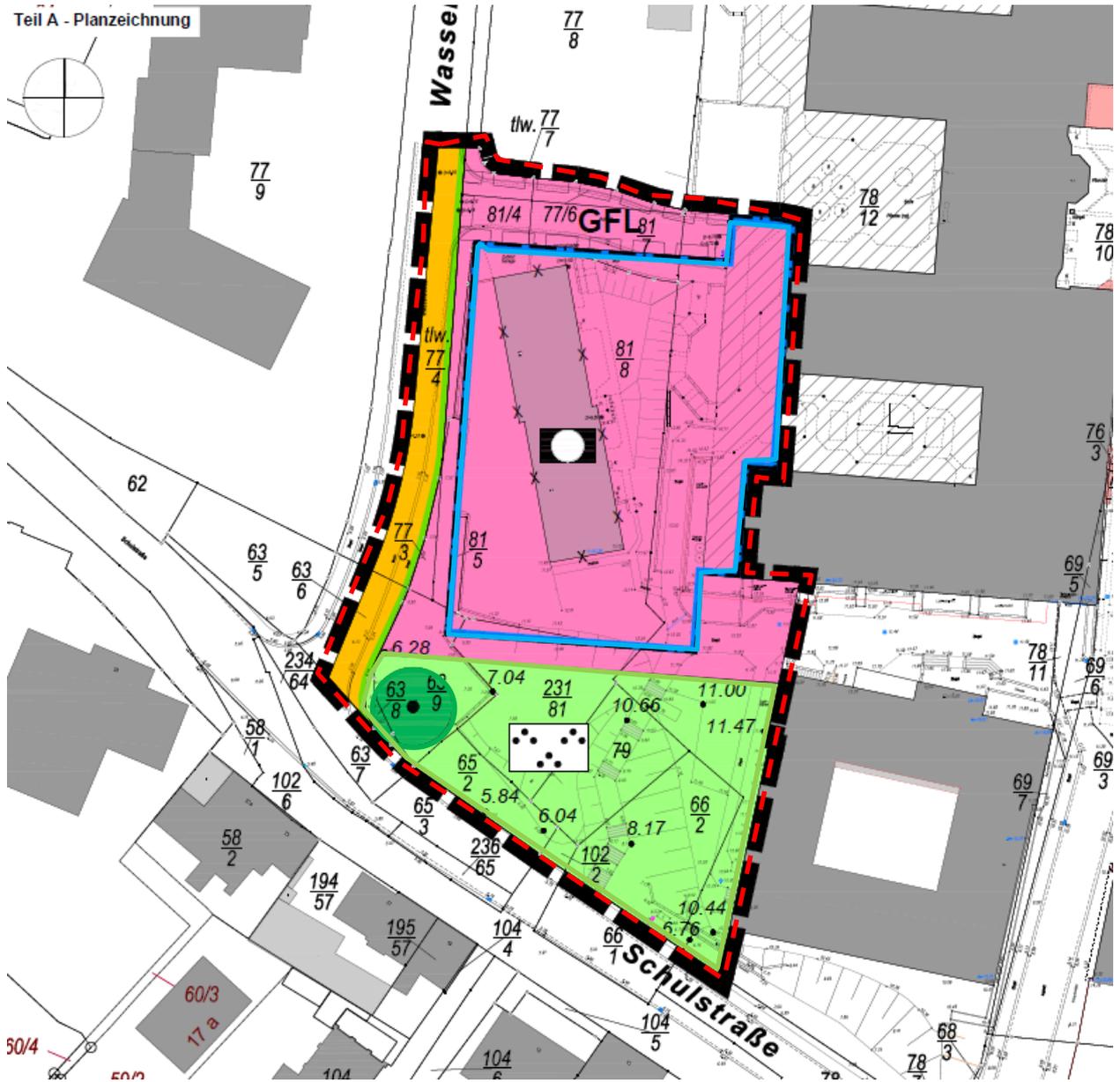
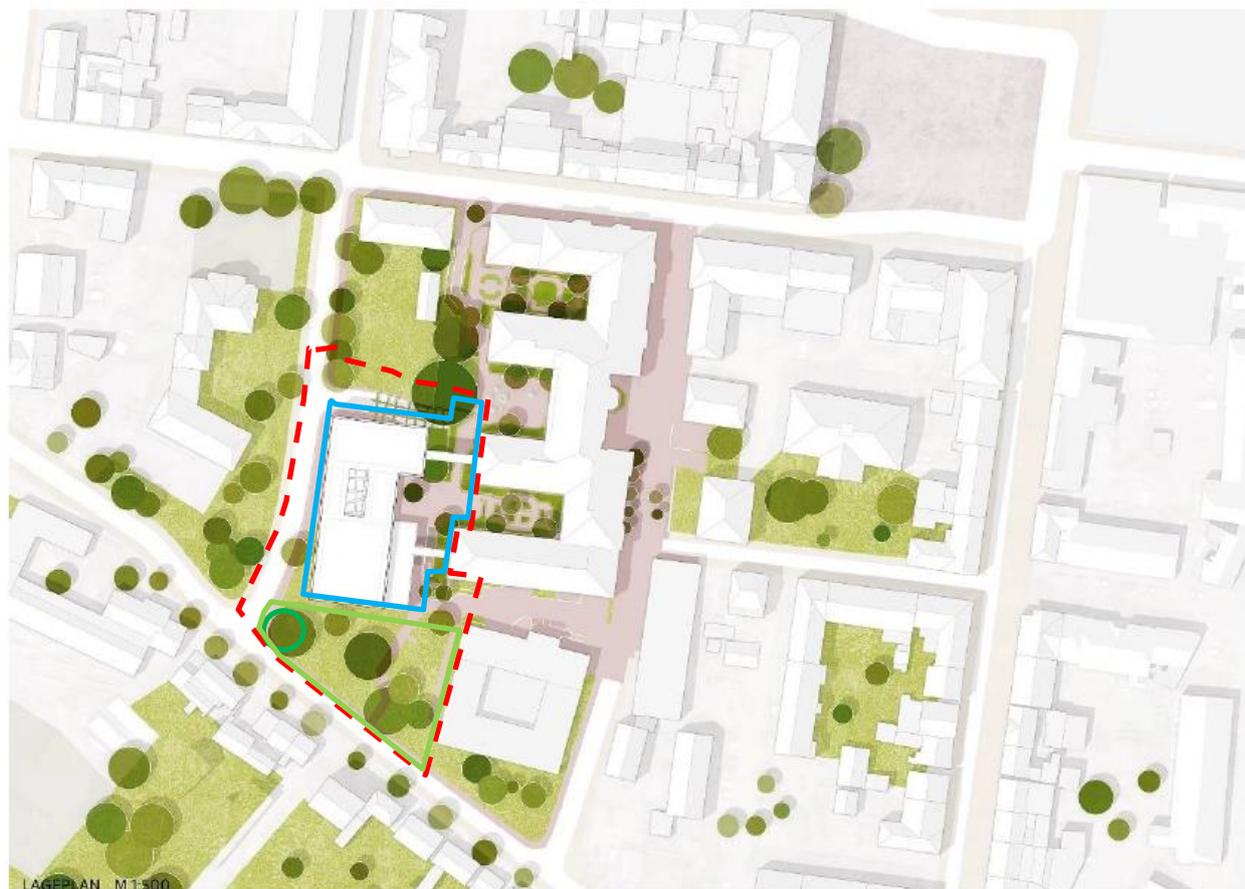


Abb. 2: Planzeichnung 2. Änderung B-Plan Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg (PROKOM GmbH, 2023).



**Abb. 3: Lageplan Erweiterung Kreishaus Ratzeburg (ppp Architekten 2022).**

### 3.2 WIRKFAKTOREN

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

##### **Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:**

Durch die geplante Erweiterung der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Erschließung über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Bei der Überplanung der Grundstücke sind die Entfernung von Gebäuden und Vegetation (17 Bäume, Rasenflächen sowie Strauch- und Ziergehölze) sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr

und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

#### **Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

##### Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt kommt es zu einer Umgestaltung des derzeitigen Gebäudekomplexes. Es erfolgt eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme und Erhöhung der Flächenversiegelung. Die zukünftige Nutzung weicht nur geringfügig von der aktuellen Nutzung ab.

##### Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Das neue Gebäude für die Kreisverwaltung hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Zudem können Fensterfronten zu Vogelschlag führen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen v.a. werktags stattfinden. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand ist nicht zu erwarten. Die aktuelle Nutzung wird sich von der zukünftigen Nutzung kaum unterscheiden.

##### Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzugang durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten.

##### Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu keiner Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Sie werden sich weiterhin in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

### **3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES**

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 25 bis 50 m für baubedingte Wirkungen in umliegende Wohngebiete angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 50 m ergibt sich als Folge der Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Abriss- und Neubaumaßnahmen aus.

### 3.4 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES



**Abb. 4: Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.**

-  Betrachtungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 3.2 (=Flächeninanspruchnahme)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der Flächeninanspruchnahme (v.a. Lärm und optische Einflüsse)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)
-  Gebäudeabriss

## 4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

### 4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums (s. Abb. 2) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im April 2022 (vgl. Tab. 1) sowie eine Luftbildinterpretation.



**Foto 1:** Östliche Außenwand der Wasserstraße 2A.



**Foto 2:** Fußweg zur Kreisverwaltung östlich Wasserstraße 2A mit Hecken und Baumbestand.



**Foto 3: Südliche Außenwand der Wasserstraße 2A mit Rasenflächen sowie Ziergehölzen.**



**Foto 4: Nordöstliche Seite der Wasserstraße 2A.**



**Foto 5: Fußweg von der Schulstraße hoch zur Wasserstraße 2A bzw. der Kreisverwaltung. Mehrere alte Bäume, z.T. mit Efeu bewachsen sowie Ziergehölze- und Hecken.**



**Foto 6: Nördliche Außenwand mit älterer Platane an der Wasserstraße 2A.**

#### 4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis*

*vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

#### 4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

##### 4.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Kartierung in 2022 (Gloza-Rausch, s. Anhang 1) kommen die in Tabelle 2 genannten Arten im Betrachtungsraum vor.

Es konnten keine Wochenstubenquartiere an den Gebäuden festgestellt werden.

Bei der Überprüfung von Balzrevieren und Paarungsquartieren wurden Balzaktivitäten von allen drei nachgewiesenen *Pipistrellus*-Arten im Gebiet nachgewiesen. Einflüge oder Schwarmverhalten, was auf ein größeres Quartier hindeuten würde, wurden jedoch nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere der drei *Pipistrellus*-Arten am Gebäude überwintern. Es wurden vor allem Anflüge von Tieren an die Gebäude der Kreisverwaltung sowie an das Amtsgericht beobachtet. Besonders attraktiv für die Nahrungssuche im Sommer und für die Balz der *Pipistrellus*-Arten im Herbst sind die Innenhöfe der Kreisverwaltung.

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen Bäume vor, die aufgrund der Stammdurchmesser > 30 cm und Höhlen und Spalten teilweise eine potenzielle Sommerquartierseignung für Fledermäuse aufweisen (gem. LBV-SH 2020). Hier können die *Pipistrellus*-Arten potenzielle Wochenstuben beziehen, sie wurden bei der Kartierung in 2022 jedoch nicht am Baum festgestellt. Es sind daher lediglich Tagesverstecke und ggf. Balzquartiere anzunehmen.

Höhlungen mit einer Winterquartierseignung sind in den Bäumen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm südlich der Wasserstraße 2A nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der Bäume erfolgte nicht.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, die Untersuchung in 2022 ergab keine Hinweise auf eine Nutzung von Flugstraßen.

Die Innenhöfe der Kreisverwaltung haben eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund des alten Baumbestands z.B. am Schwanenteich im Westen sowie aufgrund des Kückensees und zahlreicher historischer Gebäude im Stadtkern Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

**Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im Betrachtungsraum.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
<b>Fledermäuse</b>								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J, SQ(t/w), WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J, WQ(e)	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, SQ(t), BQ, WQ(e)	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, SQ(t), BQ, WQ(e)	J, SQ(t/w), BQ, WQ

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, SQ(t), BQ, WQ(e)	J, SQ(t/w), BQ, WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

\* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), BQ: Balzquartiere,

WQ(e): Winterquartier(Einzeltiere)

#### 4.3.2 Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. am Küchensee anzunehmen. Durch die Daten des Landes S-H (Abfrage: März 2023) sind Nachweise des Fischotters am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum wird der Fischotter aufgrund fehlender Habitateignung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H (Abfrage: März 2023) wird ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

#### 4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die drei genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitateignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Vorgärten etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

#### 4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

**Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
<b>Käfer</b>								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	+	II, IV	1	2	.	X
<b>Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL</b>								
.	.	.	.	.	.	.	.	.

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung

Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitataignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, nicht.

#### 4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

##### Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Der Mauersegler wird aufgrund der geringen Gebäudehöhe der Wasserstraße 2A ausgeschlossen. Sie können an der Kreisverwaltung vorkommen. Mehl- und Rauchschnalbenester konnten in 2022 an dem Gebäude Wasserstraße 2A ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink etc.) anzunehmen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum nicht anzunehmen. Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitataignung ausgeschlossen werden.

Alle hier vorkommenden Arten sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

#### Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
<b>Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter</b>										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	BV	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		BV	BV
<b>Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter</b>										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkräum
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruila</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
<b>Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter &amp; bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur</b>										
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
<b>Brutvogelgilde G4: Brutvögel menschlicher Bauten</b>										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		G4	E	BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*		*	*		G4		BV	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+		*	*		G4	E	NG	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G4	E	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G4	E	NG	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G4		NG	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♠ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

#### 4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

##### Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des KÜchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

##### Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

##### Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorzusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden.

##### Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

## 5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

### 5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

### 5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

#### 5.2.1 Fledermäuse

##### **Fledermäuse**

##### ***Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus***

Durch die Planung werden Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Wochenstuben und Winterquartiere wurden im Rahmen einer Fledermauskartierung in 2022 ausgeschlossen. Es sind jedoch Tagesverstecke und Balzquartiere möglich.

Das vom Abriss betroffene Wohngebäude sowie die für einen Gebäudeanschluss betroffenen Teilgebäude der Kreisverwaltung weisen potenzielle Quartiersstrukturen auf. Zwar wurden höherwertige Winterquartiere und Wochenstuben im Rahmen der Kartierung in 2022 ausgeschlossen, jedoch sind an den Gebäuden Tagesverstecke und Balzquartiere möglich.

Tötungen können somit nicht ausgeschlossen werden, wenn Baumfällungen oder der Abriss und/oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden. Da auch einzelne Individuen von v.a. *Pipistrellus*-Arten überwintern können, können auch während des Winters einzelne Tiere getötet werden.

Eine Beleuchtung, die eine größere Wirkung entfalten wird als die Beleuchtung im Bestand, ist nicht vorgesehen, sodass Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, nicht zu erwarten sind.

Durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen mit Quartierseignung gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Auch im Falle eines Anschlusses neuer Gebäude an die Kreisverwaltung werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Betroffen sind auch potenzielle Jagdgebiete auf dem Gelände des Kreishauses.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss von Gebäuden oder dem Gebäudeanschluss an die Kreisverwaltung und die Fällung von Einzelbäumen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

### 5.2.2 Weitere Säugetiere

Weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL werden aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) oder fehlender Habitateignung / fehlender WinArt-Nachweise (LfU-SH) im Stadtgebiet von Ratzeburg ausgeschlossen.

### 5.2.3 Amphibien und Reptilien

Es sind keine Amphibien oder Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme bzw. im definierten indirekten Wirkraum zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### 5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

#### **Eremit**

Der Eremit kann potenziell im definierten indirekten Wirkraum vorkommen. Die Gehölzbestände im Bereich der Flächeninanspruchnahme, in dem Baumfällungen und Vegetationsrückschnitte zu erwarten sind, weisen keine geeigneten Alt- und Totholzbestände auf. Eine Habitateignung für den Eremit ist aufgrund dessen nicht anzunehmen. Tötungen können demnach ausgeschlossen werden, auch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Störungen durch akustische oder optische Wirkfaktoren im indirekten Wirkraum sind für die Art nicht relevant. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Star und die Dohle.

#### **G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)**

*Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bäume während der Brutperiode gefällt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen,

da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Ziergehölze und Sträucher beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden. Es werden 17 Einzelbäume gefällt, die bis zu 0,6 m Stammdurchmesser aufweisen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

*Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, etc.*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Ziergehölze und Sträucher sowie intensiv gepflegte Rasenflächen beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**G4 Brutvögel menschlicher Bauten**

*Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.*

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können an dem Gebäude Wasserstraße 2A innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) sowie im indirekten Wirkraum vorkommen. Tötungen sind somit möglich, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten während der

Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung und Glasfenstern möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss und -anschluss / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

### Dohle

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss oder -anschluss / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

### Star

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden oder die Beseitigung von Höhlenbäumen innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen und durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss oder -anschluss / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**Nahrungsgäste**

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der

Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

## 6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

### Fledermäuse

#### *Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus*

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Fledermauskartierung im Jahr 2022 wurden hochwertige Wochenstuben und Winterquartiere (Massenquartiere) an den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen. Es sind Tagesverstecke und Balzquartiere anzunehmen, außerdem können einzelne Individuen der *Pipistrellus*-Arten am Gebäude Wasserstraße 2A während des Winters vorkommen.

Die zu fällenden Einzelbäume weisen teilweise aufgrund ihres Stammdurchmessers ( $\geq 50$  cm) auch eine potenzielle Eignung als Winterquartier auf. Direkte Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten oder Baumfällungen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

##### Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da bedeutende Winterquartiere in den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen werden, ist der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere günstig (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). **Da einzelne Individuen auch im Winter am Gebäude Wasserstraße 2A vorkommen können, sind Arbeiten an Gebäuden mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen und durchzuführen.**

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 50$  cm sind vor ihrer Fällung auf Besatz zu prüfen.

Bäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 20$  cm sind außerhalb der Aktivitätszeit, also zwischen dem 1.12. und dem 28./29.02. zu fällen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. **AV-02**).

*Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre in*

*Abstimmung mit der UNB und bei Vorlage eines geeigneten Konzeptes zum Bauablauf nach der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, ab dem 1. September möglich.*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen werden ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Wochenstuben und bedeutende Winterquartiere werden an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen. Tagesverstecke und Balzquartiere sind gem. LBV-SH (2020) nicht auszugleichen, wenn im räumlichen Zusammenhang mit einem ausreichenden Angebot an Tagesquartieren zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Anzahl an teilweise auch gut geeigneten (historischen) Gebäuden etc. ist mit einem ausreichenden Fortbestand geeigneter Tagesverstecke und Balzquartiere zu rechnen. Dies gilt aus gutachterlicher Sicht auch für die potenziellen Winterverstecke einzelner überwinternder Individuen.

Durch den Wegfall von insgesamt 17 Bäumen, wovon 6 Bäume eine potenzielle Winterquartiers- und Wochenstubeneignung haben (> 50 cm Stammdurchmesser) und weitere 3 Bäume eine Wochenstubeneignung (> 30 cm Stammdurchmesser), kommt es zu Verlusten von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In den Bäumen werden je eine Wochenstube und ein Winterquartier angenommen. Diese sind entsprechend LBV (2020) im Verhältnis 1:5 bzw. 1:3 auszugleichen.

Es wird ein Ausgleich erforderlich, der teilweise vorgezogenen als CEF-Maßnahme (für die zwei gefährdeten Arten (Abendsegler, und Rauhaufledermaus) umzusetzen ist. Für die Zwerg- und Mückenfledermaus ist die Ausgleichsmaßnahme nicht vorgezogen umzusetzen. Die Breitflügelfledermaus hat Quartiere ausschließlich an Gebäuden, es wird kein Ausgleich erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Ersatzquartiere Fledermäuse:

3x Ganzjahresquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ersatzquartiere Fledermäuse:

5x Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Durch das Vorhaben ändert sich die Nutzungsstruktur nur geringfügig. Nahrungshabitate mit allgemeiner Bedeutung bleiben langfristig im Geltungsbereich erhalten. Flugrouten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, Beeinträchtigungen werden somit ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

## 6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

**G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)**

*Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind im Bereich des Gebäudeanschlusses durch Glasfenster/zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

*Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.*

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03**

**Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:**

Große Glasfenster sind vorrangig an „schwebenden Gängen“ der Anbindung des Neubaus an die bestehende Kreisverwaltung durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Gehölzen (17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Es werden 17 Bäume mit Stammdurchmesser 15 bis 50 cm entfernt und keine auf dem Gelände neu gepflanzt. Es können daher ganze Reviere betroffen sein und verloren gehen. Es werden daher Nisthilfen und Baumpflanzungen (nicht vorgezogen) erforderlich. Das wird für die hier vorkommenden ungefährdeten Arten als ausreichend erachtet. Da auch Höhlenbäume betroffen sind, wird der artenschutzrechtlicher Ausgleich über Kästen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02**

**Künstliche Nisthilfen:**

Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle werden 9 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu

einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen (Anzahl 9 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 3 Nistkästen für Kleinmeisen
- 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Ausgleich an Gehölzfläche:

Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe ist ein Ausgleich erforderlich. Es wird hierfür eine Fläche am Ravensberg genutzt. Die konkrete Beschreibung erfolgt in Kap. 7.

Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt.

Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

- ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

***Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze***

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich von Glasfenstern v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03**

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.



→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Gehölzen (17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher) sowie Rasenflächen kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Arten der betrachteten Brutvogelgilde. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies wird angenommen, da in der südlichen Grünfläche keine Gehölze oder Staudenfluren vorgesehen sind. Erforderlich wird als Kompensation:

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02**

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**G4 Brutvögel menschlicher Bauten**

***Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.***

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden. Außerdem sind im Bereich großer Fenster v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03**

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im



besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Gebäudeabriss sowie durch den Gebäudeanschluss gehen Nistplätze von Gebäudebrütern verloren. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03**

**Künstliche Nisthilfen:**

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an den Anbau oder an die Kreisverwaltung angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Ersatzquartiere an Gebäuden (Anzahl 6 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**Einzelartbetrachtung: Star**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abrissarbeiten und der Gebäudeanschluss sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich großer Glasflächen v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen sowie durch den Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Künstliche Nisthilfen Star:

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Stare

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**Einzelartbetrachtung: Dohle**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)



Es sind Tötungen möglich, wenn Abrissarbeiten und der Gebäudeanschluss sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich großer Glasflächen v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Dohle gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen sowie durch den Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05

Künstliche Nisthilfen Dohle:

Ersatzquartiere an Gebäuden (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Dohlen

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

## 7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln sowie in Tabelle 5 zusammengefasst dargestellt.

### 7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 5). Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

##### Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da bedeutende Winterquartiere in den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen werden, ist der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere günstig (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). **Da einzelne Individuen auch im Winter am Gebäude Wasserstraße 2A vorkommen können, sind Arbeiten an Gebäuden mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen und durchzuführen.**

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 50$  cm sind vor ihrer Fällung auf Besatz zu prüfen.

Bäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 20$  cm sind außerhalb der Aktivitätszeit, also zwischen dem 1.12. und dem 28./29.02. zu fällen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. AV-02).

*Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre in Abstimmung mit der UNB und bei Vorlage eines geeigneten Konzeptes zum Bauablauf nach der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, ab dem 1. September möglich.*

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

##### Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

*Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.*

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind vorrangig an „schwebenden Gängen“ der Anbindung des Neubaus an die bestehende Kreisverwaltung durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten.

## 7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichsfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ersatzquartiere Fledermäuse:

5x Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle werden 9 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen (Anzahl 9 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 3 Nistkästen für Kleinmeisen
- 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Ausgleich an Gehölzfläche:

Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe ist ein Ausgleich erforderlich. Es wird hierfür eine Fläche am Ravensberg genutzt. Die konkrete Beschreibung erfolgt in Kap. 7.

Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt.

Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis.



Ausgleichsfläche, die anteilig für Baumpflanzung genutzt wird.

Nutzung einer nordöstlichen Teilfläche, so dass Gehölze nicht den dann südlich verbleibenden Acker beschatten. Es wird dadurch Besonnung der Ersatzfläche erreicht.

Kombination aus Einzelbaumpflanzung und Gehölzgruppen, umgeben von Staudenfluren bis zu einer höheren Beschattung in einigen Jahren.



Flächengröße ca. 2.500 m<sup>2</sup>  Gehölzgruppen  Einzelbäume (10 m)

Da die Fläche zu ca. 50 % bepflanzt wird, ist eine Fläche von 1.250 m<sup>2</sup> als Pflanzfläche anrechenbar, ebenso der Umfang von 14 Hochstammpflanzungen.

 Als Arten für Bäume sind gem. dem Verlust erforderlich: Ahorn, Hainbuche, Linde, Buche, Eiche.

 Als Sträucher werden für Gehölzgruppen vorgeschlagen: Hasel, Schlehe, Weißdorn, Strauchrosen, Pfaffenhütchen.

Da die Lage des Flurstücks nicht digital vorliegt, ist eine Fläche angrenzend an den Gehölzbestand am Ravenskamp vorgeschlagen. Die betroffene Flurstücksfläche kann ggf. größer sein. Die Pflanzung sollte jedoch den Kronenbereich der Straßenbäume aussparen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an den Anbau oder an die Kreisverwaltung angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Ersatzquartiere an Gebäuden (Anzahl 6 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Künstliche Nisthilfen Star:

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Stare

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05

Künstliche Nisthilfen Dohle:

Ersatzquartiere an Gebäuden (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Dohlen

**7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)**

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Ersatzquartiere Fledermäuse:

3x Ganzjahresquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

**7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)**

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

**7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS**

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

## 7.6 ZUSAMMENFASSUNG MAßNAHMEN

Tab. 5: Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen

Typ/Nr. <sup>[1]</sup>	Maßnahme	Befristung	Zielart(en)
<b>I. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN (AV):</b>			
<b><u>Fledermäuse: Bauzeitenregelung</u></b>			
AV 01	<p>Das Fällen von Bäumen bzw. der Abriss vom Gebäude sowie der Gebäudeanschluss finden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere statt (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). <b>Da auch einzelne Individuen am Gebäude überwintern können, erfolgt die Sanierung mit einer ökologischen Baubegleitung.</b></p> <p>Bäume mit Stammdurchmesser <math>\geq 50</math> cm werden vor der Fällung auf Besatz geprüft. Bäume <math>\geq 20</math> cm werden im o.g. Zeitraum gefällt.</p> <p><i>Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre in Abstimmung mit der UNB und bei Vorlage eines geeigneten Konzeptes zum Bauablauf nach der Wochenstubezeit der Fledermäuse, ab dem 1. September möglich.</i></p>	<p>01.12. – 28./29.02.</p> <p><i>Alternativ:</i> 01.09. – 28./29.02.</p>	<p>Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus</p>
<b><u>Brutvögel: Bauzeitenregelung</u></b>			
AV 02	<p>Sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) finden außerhalb der Brutperiode statt. Die Errichtung von Neubauten setzt rechtzeitig vor der Brutperiode ein, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.</p> <p><i>Alternativ können die Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 1. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.</i></p>	<p>01.10. – 28./29.02.</p> <p><i>Alternativ:</i> Bei Negativnachweis 01.09 – 28./29.02</p>	<p>G1-G4, Star, Dohle</p>
<b><u>Brutvögel: Vermeidung Vogelschlag an Fensterfronten</u></b>			
AV 03	<p>Die „schwebenden Gänge“ der Anbindung des Neubaus an die bestehende Kreisverwaltung sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten.</p>	<p>k.A.</p>	<p>G1-G4</p>
<b>II. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (AA):</b>			
<b><u>Fledermäuse: Künstliche Ersatzquartiere</u></b>			
AA 01	<p><b>Ersatzquartiere (Anzahl 5 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m</b> 5 Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden)</p>	<p>Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus</p>	<p>Fledermäuse</p>
<b><u>Brutvögel: Künstliche Nisthilfen an Bäumen, Gehölzausgleich</u></b>			
AA 02	<p><b>Ersatzquartiere (Anzahl 9 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m</b> 3 Nistkästen für Kleinmeisen 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)</p> <p><b>Ausgleich an Gehölzfläche</b> Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe werden im Verhältnis 1:2 insgesamt 34 Bäume, ggf. auch als Gehölzfläche gepflanzt.</p>	<p>Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus</p>	<p>G1, G2</p>

Typ/Nr. <sup>[1]</sup>	Maßnahme	Befristung	Zielart(en)
	Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Bei flächiger Pflanzung ist der Flächenverlust an Gehölz 1:1 zu kompensieren. Es werden dann „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ in einem Raster von 1 x 1,5 m gepflanzt.		
	<b><u>Brutvögel: Künstliche Nisthilfen an Gebäuden</u></b>		
AA 03	<b>Ersatzquartiere (Anzahl 9 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m</b> 3 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen) 3 Nistkästen für Höhlenbrüter 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)	Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus	<b>G4</b>
	<b><u>Brutvögel: Künstliche Nisthilfen an Gebäuden</u></b>		
AA 04	<b>Ersatzquartiere (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m</b> 2 Nistkästen für Stare	Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus	<b>Star</b>
	<b><u>Brutvögel: Künstliche Nisthilfen an Gebäuden</u></b>		
AA 05	<b>Ersatzquartiere (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m</b> 2 Nistkästen für Dohlen	Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus	<b>Dohle</b>
<b>II. VORGEZOGENE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF):</b>			
	<b><u>Fledermäuse: Künstliche Nisthilfen an Gebäuden</u></b>		
CEF 01	<b>Ersatzquartiere (Anzahl 3 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m</b> 3 Ganzjahresquartiere an Bäumen	Vor dem Eingriff in Gehölze	<b>Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus</b>

<sup>[1]</sup> Typ/Nr. = Maßnahmentyp und Nummer: AV = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF = CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang), AA = Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen, aber zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich)

<sup>[2]</sup> Brutvogelgilden: G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, G2: Gehölzfreibrüter, G3: Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur, G4: Brutvögel menschlicher Bauten

## 8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Der Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Eine Änderung der Flächennutzung mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Negativnachweisen für Fledermäuse und Brutvögel vermieden werden. Für den Abriss des Gebäudes wird eine ökologische Baubegleitung für Fledermäuse erforderlich. Für größere Glasfenster/-flächen sind Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen. Eine veränderte Lichtsituation wird durch das Vorhaben nicht erwartet.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Brutvögel und Fledermäuse. Es sind am Neubau sowie ggf. an der Kreisverwaltung künstliche Ersatzquartiere vorzusehen und es ist eine Gehölzwiederherstellung an anderer Stelle erforderlich.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

## 10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

## **ANHANG 1: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht Fledermauskartierung 2022 (Dipl. Biol. Gloza-Rausch)**

